Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 833
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2021)

zum Thema:
Plakatieraktion der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen"

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26833
vom 25. Februar 2021
über Plakatieraktion der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Gab beziehungsweise gibt es Genehmigungen für Plakate der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen" im öffentlichen Raum?

Antwort zu 1:

Nein, es wurden keine Anträge bei den Bezirksämtern von Berlin gestellt und demzufolge auch keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Frage 2:

Wie viele Plakate der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen" wurden im Stadtraum mit Genehmigung und wie viele ohne Genehmigung angebracht?

Antwort zu 2:

Ohne Sondernutzungserlaubnis angebrachte Plakate wurden nach Auskunft der

Bezirksämter von Berlin lediglich in Reinickendorf (11 Plakate), in Treptow-Köpenick (keine größere Anzahl) und in Charlottenburg-Wilmersdorf (genaue Anzahl nicht bekannt) festgestellt.

Frage 3:

Wie hoch ist der entstandene Sachschaden durch die Plakatieraktion der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen"?

Antwort zu 3:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Kam es bei den Plakatieraktionen der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen" zu Verstößen gegen die Infektionsschutzverordnung, und wenn ja wie viele?

Antwort zu 4:

Verstöße gegen die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Zusammenhang mit den Plakatieraktionen sind den Bezirksämtern von Berlin nicht bekannt. Bei der Polizei Berlin können eventuelle Verstöße nicht im automatisierten Verfahren recherchiert werden.

Frage 5:

Wie viel Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit der Plakatieraktion der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen" eingeleitet und zu welchen Delikten?

Antwort zu 5:

Die angefragten Daten können durch die Polizei Berlin nicht im automatisierten Verfahren recherchiert werden.

Frage 6:

Wird die Entfernung von illegal angebrachten Plakaten der Plakatieraktion der Volksbegehren-Initiative "Deutsche Wohnen Co enteignen" der Volksinitiative in Rechnung gestellt und wenn nicht, wer muss für die Entfernung der Plakate aufkommen?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich können die Kosten der Bezirke von Berlin zur Entfernung der unerlaubten Plakate aus dem öffentlichen Straßenland dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Weiterhin ist die Einleitung von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich.

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:
„Entfernte Plakate werden bei der Bußgeldbemessung anteilmäßig berücksichtigt“.

In Charlottenburg-Wilmersdorf wurden die Plakate beispielsweise auf Stromverteilerkästen und Telefonkästen geklebt. Für die Entfernung ist das jeweilige Versorgungsunternehmen verantwortlich, das den Verursacher zivilrechtlich zur Kostenerstattung heranziehen kann.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin behält sich nach Prüfung im Einzelfall die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren vor.

Berlin, den 15.03.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz